

# Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



## **Stellungnahme 10/2022 zum Beschlussentwurf der Aufsichtsbehörde Hessens (Deutschland) zu den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für Verantwortliche der Fresenius-Gruppe**

**Angenommen am 16. Juni 2022**

## Inhaltsverzeichnis

1	ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS.....	5
2	BEWERTUNG .....	5
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN .....	5
4	ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN.....	6

## **Der Europäische Datenschutzausschuss —**

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR“), insbesondere auf Anhang XI und Protokoll 37, geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018<sup>1</sup>,

gestützt auf die Artikel 10 und 22 seiner Geschäftsordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die wesentliche Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „EDSA“) ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO im gesamten EWR. Zu diesem Zweck bestimmt Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, dass der EDSA eine Stellungnahme abgibt, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde beabsichtigt, verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules, im Folgenden „BCR“) im Sinne des Artikels 47 DSGVO anzunehmen.

(2) Der EDSA begrüßt und würdigt die Bemühungen der Unternehmen, die DSGVO-Standards in einem internationalen Umfeld einzuhalten. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Richtlinie 95/46/EG bekräftigt der EDSA die wichtige Rolle von BCR für internationale Datenübermittlungen sowie seine Zusage, die Unternehmen bei der Gestaltung ihrer BCR zu unterstützen. Diese Stellungnahme dient der Umsetzung dieses Ziels und trägt der Tatsache Rechnung, dass mit der DSGVO das Schutzniveau erhöht wurde, was in den Anforderungen des Artikels 47 DSGVO zum Ausdruck kommt, und dem EDSA die Aufgabe übertragen wurde, zu dem Beschlussentwurf der zuständigen Aufsichtsbehörde (federführende Aufsichtsbehörde für BCR) zur Genehmigung von BCR eine Stellungnahme abzugeben. Dadurch soll der EDSA für eine einheitliche Anwendung der DSGVO, auch durch Aufsichtsbehörden, Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, sorgen.

(3) Nach Artikel 46 Absatz 1 DSGVO darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter, falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 DSGVO vorliegt, personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Eine Unternehmensgruppe oder eine Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, kann solche Garantien durch die Anwendung rechtsverbindlicher BCR bieten, die den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen und eine Reihe von Anforderungen erfüllen (Artikel 46 DSGVO). Die BCR müssen mindestens die in der DSGVO aufgeführten Angaben enthalten (Artikel 47 Absatz 2 DSGVO). Die BCR müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach dem

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO angenommen werden, sofern sie die in Artikel 47 DSGVO festgelegten Bedingungen sowie die Anforderungen, die in den einschlägigen, vom EDSA gebilligten Arbeitsdokumenten der Artikel-29-Datenschutzgruppe<sup>2</sup> festgelegt sind, erfüllen.

(4) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Einschätzung des EDSA, dass die für die vorgeschriebene Stellungnahme vorgelegten BCR insofern angemessene Garantien bieten, als dass sie alle in Artikel 47 DSGVO und dem vom EDSA gebilligten Arbeitsdokument WP 256 rev.01 der Artikel-29-Datenschutzgruppe<sup>3</sup> enthaltenen Anforderungen erfüllen. Dementsprechend beziehen sich diese Stellungnahme und die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, was die in den fraglichen BCR behandelten Elemente und Verpflichtungen der DSGVO anbelangt, ausschließlich auf diejenigen, die Artikel 47 DSGVO betreffen.

(5) Das vom EDSA gebilligte Arbeitsdokument WP 256 rev.01 der Artikel-29-Datenschutzgruppe enthält die Elemente, die in den BCR für Verantwortliche (Controller Binding Corporate Rules, im Folgenden „BCR-C“) enthalten sein müssen, einschließlich des Antragsformulars und gegebenenfalls der unternehmensinternen Vereinbarung. Das vom EDSA gebilligte Arbeitsdokument WP 264 der Artikel-29-Datenschutzgruppe<sup>4</sup> enthält Empfehlungen an die Antragsteller, die veranschaulichen, wie die in Artikel 47 DSGVO und im Arbeitsdokument WP 256 rev.01 enthaltenen Anforderungen erfüllt werden können. Darüber hinaus werden die Antragsteller im Arbeitsdokument WP 264 davon in Kenntnis gesetzt, dass alle eingereichten Unterlagen gemäß den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften der Aufsichtsbehörden Gegenstand von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten sein können. Der EDSA unterliegt nach Artikel 76 Absatz 2 DSGVO der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>5</sup>.

(6) Angesichts der besonderen Merkmale von BCR gemäß Artikel 47 Absätze 1 und 2 DSGVO sollte jeder Antrag einzeln geprüft werden und hat keine Auswirkung auf die Bewertung anderer BCR. Der EDSA weist darauf hin, dass BCR individuell so angepasst werden sollten, dass sie der Struktur der Gruppe von Unternehmen, für die sie gelten, der von diesen Unternehmen vorgenommenen Verarbeitung und den von ihnen zum Schutz personenbezogener Daten angewandten Strategien und Verfahren Rechnung tragen<sup>6</sup>.

(7) Gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA wird die Stellungnahme des EDSA binnen acht Wochen nach dem Beschluss des Vorsitzenden über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der

---

<sup>2</sup> Die durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

<sup>3</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitsdokument mit einer Übersicht über die Elemente und Grundsätze verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018, WP 256 rev.01.

<sup>4</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Empfehlungen zum Standardantrag auf Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter über die Übermittlung personenbezogener Daten, angenommen am 11. April 2018, WP 264.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

<sup>6</sup> Diese Auffassung vertrat die Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrem am 24. Juni 2008 angenommenen Arbeitsdokument „Setting up a framework for the structure of Binding Corporate Rules“ (Festlegung eines Rahmens für die Struktur verbindlicher interner Datenschutzvorschriften), WP 154.

Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzenden des EDSA um weitere sechs Wochen verlängert werden —

## **HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:**

### **1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS**

1. Gemäß dem im Arbeitsdokument WP 263 rev.01 festgelegten Kooperationsverfahren hat die Aufsichtsbehörde Hessens als federführende Aufsichtsbehörde für BCR den Entwurf der BCR-C der Fresenius-Gruppe geprüft.
2. Die federführende Aufsichtsbehörde für BCR hat ihren Beschlussentwurf zu dem Entwurf der BCR-C der Fresenius-Gruppe vorgelegt und den EDSA am 16. März 2022 um eine Stellungnahme gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO ersucht. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 13. Mai 2022.

### **2 BEWERTUNG**

3. Der Entwurf der BCR-C der Fresenius-Gruppe behandelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen der Fresenius-Gruppe außerhalb des EWR, die rechtlich an die BCR gebunden sind und als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter im Auftrag eines anderen Verantwortlichen der Gruppe handeln, sofern die personenbezogenen Daten ursprünglich von einem Unternehmen der Fresenius-Gruppe übermittelt wurden, das an die DSGVO gebunden ist<sup>7</sup>.
4. Zu den betroffenen Personen gehören Mitarbeiter, Führungskräfte und Stellenbewerber von Unternehmen der Fresenius-Gruppe und deren Kunden sowie Kontakt Personen der Kunden, Lieferanten und deren Kontakt Personen, Patienten und Hilfspersonen wie Pflegekräfte und andere Personen wie Notfall- oder Pressekontakte<sup>8</sup>.
5. Der Entwurf der BCR-C der Fresenius-Gruppe wurde nach den vom EDSA festgelegten Verfahren geprüft. Die im EDSA vertretenen Aufsichtsbehörden sind, ebenso wie die federführende Aufsichtsbehörde für BCR in ihrem Beschlussentwurf, der dem EDSA zur Stellungnahme vorgelegt wurde, zu dem Schluss gelangt, dass der Entwurf der BCR-C der Fresenius-Gruppe alle nach Artikel 47 DSGVO und dem Arbeitsdokument WP 256 rev.01 erforderlichen Elemente enthält. Daher hat der EDSA keine Bedenken, die ausgeräumt werden müssten.

### **3 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN**

6. In Anbetracht der obigen Ausführungen und der Verpflichtungen, die die Gruppenmitglieder durch die Unterzeichnung der gruppeninternen Vereinbarung<sup>9</sup> eingehen werden, ist der EDSA der Ansicht, dass der Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde für BCR in der vorliegenden Form angenommen werden kann, da der Entwurf der BCR-C der Fresenius-Gruppe angemessene Garantien enthält, um sicherzustellen, dass das durch die DSGVO garantierte Schutzniveau für natürliche

---

<sup>7</sup> Abschnitte 3.1 und 3.2 der BCR-C.

<sup>8</sup> Abschnitt 3.2 und Anlage 2 der BCR-C.

<sup>9</sup> In den BCR-C als „Rahmenvereinbarung“ bezeichnet.

Personen nicht beeinträchtigt wird, wenn personenbezogene Daten an Gruppenmitglieder mit Sitz in Drittländern übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Schließlich verweist der EDSA auch auf Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO und das Arbeitsdokument WP 256 rev.01 und die dort festgelegten Bedingungen, unter denen der Antragsteller die BCR ändern oder aktualisieren kann, einschließlich der Aktualisierung der Liste der an sie gebundenen Gruppenmitglieder.

## 4 ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

7. Diese Stellungnahme ist an die federführende Aufsichtsbehörde für BCR gerichtet und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
8. Nach Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO übermittelt die federführende Aufsichtsbehörde für BCR dem Vorsitz ihre Antwort auf diese Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme.
9. Die federführende Aufsichtsbehörde für BCR muss dem EDSA ihren endgültigen Beschluss mitteilen, damit dieser ihn gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO im Register der Beschlüsse in Bezug auf Fragen, die im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wurden, erfassen kann.
10. Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-311/18<sup>10</sup> obliegt es dem Datenexporteur in einem Mitgliedstaat, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Datenimporteurs, zu beurteilen, ob das vom EU-Recht geforderte Schutzniveau in dem betreffenden Drittland eingehalten wird, um festzustellen, ob die durch die BCR gebotenen Garantien in der Praxis eingehalten werden können, wobei der mögliche Eingriff in die Grundrechte durch die Rechtsvorschriften des Drittlandes zu berücksichtigen ist. Ist dies nicht der Fall, sollte der Datenexporteur in einem Mitgliedstaat, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Datenimporteurs, prüfen, ob er ergänzende Maßnahmen ergreifen kann, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem in der EU der Sache nach gleichwertig ist<sup>11</sup>.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)

---

<sup>10</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2020, Data Protection Commissioner / Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems, C-311/18.

<sup>11</sup> Siehe EDSA, Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, sowie EDSA, Empfehlungen 02/2020 zu den wesentlichen europäischen Garantien für Überwachungsmaßnahmen.